

Grundkurs Strafrecht III

Fälle zur Begünstigung (§ 257 StGB)

- Fall 1: Die Staatsanwaltschaft hat das Motorrad des X zum Zwecke späterer Einziehung sichergestellt, weil er es für Raubüberfälle verwendet hat. X entweicht aus der U-Haft und entwendet das von der Staatsanwaltschaft verwahrte Motorrad. B, ein Freund des X, nimmt das Motorrad in Verwahrung, um es vor einem erneuten Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu schützen.
Strafbarkeit des B ? (vgl. RGSt 55, 19, 20; RGSt 47, 393, 394).
- Fall 2: D hat der O, in deren Haus er lebt und die er betreut, einen wertvollen Ring entwendet. Als O ihr Ende nahen fühlt, setzt sie den D in ihrem Testament zum Alleinerben ein. Sie führt darin aus, dass sie dem D seine Tat verzeihe. O stirbt. F, die Freundin des D, versteckt den Ring bei sich, um etwaigen Ansprüchen der Angehörigen der O zu begegnen.
Strafbarkeit der F ?
- Fall 3: D hat ein Sparbuch gestohlen und damit 1.000,00 € abgehoben. Um nicht aufzufallen, bittet er seinen Freund B, das Geld auf dessen Konto zu „parken“, bis „Gras über die Sache gewachsen ist.“ B entspricht dieser Bitte.
Strafbarkeit des B ? (vgl. RGSt 39, 236 ff.).
- Fall 4: D hat Schecks betrügerisch erlangt. Von dem Erlösten Geld kauft er Aktien. Als er einen Zugriff der Polizei befürchtet, veräußert er diese gewinnbringend. Im Auftrag des D hebt F das Geld ab und überbringt es dem D.
Strafbarkeit des F ? (vgl. BGHSt 36, 277 ff.).
- Fall 5: Wie Fall 4, jedoch hat D den Erlös aus dem Aktienverkauf in einen Bausparvertrag eingezahlt, über den F zu verfügen berechtigt ist. Nach einiger Zeit hebt F das Bausparguthaben ab und bringt es dem D.
Strafbarkeit des F ? (vgl. BGH NStZ 1987, 22).
- Fall 6: A hat Geld seiner Firma veruntreut und als „Lottogewinn“ seiner Ehefrau F geschenkt. Als die Wahrheit herauskommt, will F das Geld zurückgeben. A überredet die F jedoch dazu, ihm das Geld wieder zu überlassen.
Strafbarkeit der F ? (vgl. BGHSt 24, 166 ff.; *Seelmann* JuS 1983, 34 f.).

- Fall 7: D hat ein Schaf gestohlen, das er verkaufen will. B stellt es bei sich unter und versorgt es, bis D einen Käufer gefunden hat.
Strafbarkeit des B ?
- Fall 8: D hat einen defekten Videorecorder gestohlen. Er bringt ihn zu seinem Freund F, der das Gerät repariert. Noch bevor D den Recorder abholen kann, wird dieser von der Polizei sichergestellt.
Strafbarkeit des F ? (vgl. BGH NStZ 1994, 395 f.)
- Fall 9: D hat ein Auto gestohlen. B rät ihm, das Auto umzulackieren. D verfährt entsprechend.
Strafbarkeit des B ?
- Fall 10: Wie zuvor, jedoch sagt D zu B, er wolle das Fahrzeug selbst umlackieren. B hält die Idee für großartig und beglückwünscht D zu seinem Entschluss.
Strafbarkeit des B ?
- Fall 11: D ist mit Diebesbeute auf der Flucht vor der Polizei. A und B sehen dies. A sagt zu B: „Du könntest ihm ja mal helfen; Du kennst doch die Bullen.“ Dann entfernt er sich. Beim Eintreffen der verfolgenden Beamten weist B diese daraufhin in eine falsche Richtung.
Strafbarkeit von A und B ?
- Fall 12: Wie zuvor, doch zwingt A den B durch Drohung mit einer Strafanzeige für eine von diesem früher begangenen Straftat zu der Aktion.
Strafbarkeit von A und B ?
- Fall 13: Dieb D flieht mit der Beute zu seiner Freundin F, welche ihm Unterschlupf gewährt.
Strafbarkeit der F ?
- Fall 14: Nach einem Raubüberfall flieht R mit seiner Beute in ein Waldstück. B lenkt den von der Polizei eingesetzten Spürhund mit einer Wurst ab. Dem R nützt dies jedoch nichts, weil das Waldstück bereits seit geraumer Zeit von mehreren Hundertschaften der Polizei umstellt war.
Strafbarkeit des B ? (vgl. *Hillenkamp*, 40 Probleme aus dem Strafrecht BT, 9. Aufl. [2001], S. 182 ff.).
- Fall 15: D hatte einen Magneten gestohlen und ihn dem B zum Kauf angeboten. Dieser lehnte ab, weil er ihn für gestohlen hielt, war aber später bereit, den Magneten zum Verkauf an Dritte zu übernehmen. Dies gelang schließlich.
Strafbarkeit des B ? (vgl. RGSt 58, 129).

- Fall 16: D hatte Zigarren gestohlen und in der elterlichen Wohnung versteckt. Zwei Kisten Zigarren händigte er in der Nacht nach der Tat seiner Mutter M mit der Bitte aus, sie am nächsten Tage zu seinem Schwager S zu bringen, weil er sich auf diese Weise für ihm zuteil gewordenen Hilfe erkenntlich zeigen wollte. M wusste, dass die Zigarren gestohlen waren, führte den Auftrag aber trotzdem aus.
Strafbarkeit der M ? (vgl. BGHSt 4, 122).
- Fall 17: D hatte bei dem Juwelier J einen Ring gestohlen und ihn seiner Freundin F mit der Maßgabe übergeben, ihn zu veräußern. Danach war er festgenommen worden. Im Auftrag des J wandte sich C an den B, mit dem Ansinnen, ihm beim „Rückkauf“ des Ringes für den Juwelier behilflich zu sein. B sagte dies zu, beschaffte sich den Ring bei der F und bot ihn für 1.300,00 € zum „Rückkauf“ an. Das Geschäft kam nicht zustande, weil J nur 1.000,00 € zahlen wollte.
Strafbarkeit von C und B ? (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1979, 2320).
- Fall 18: X und Y hatten Schrott entwendet und in der Nähe des Schrottplatzes versteckt. B hatte ihnen versprochen, den Schrott mit seinem LKW abzufahren. Beim Aufladen wurde sich B darüber klar, daß der Schrott gestohlen sein musste. Trotzdem setzte er seine Tätigkeit fort.
Strafbarkeit des B ? (vgl. BGHSt 4, 132).
- Fall 19: X und Y hatten eine Bank überfallen und einen Sack Geld erbeutet. Taxifahrer T hatte dies gesehen. Auf Bitten der Täter fuhr T die beiden zum Flughafen Tegel; ihm war dabei klar, dass sie mit der Beute entkommen wollten.
Strafbarkeit des T ? (vgl. BGHSt 4, 107; s. auch BGH NStZ 2000, 31).
- Fall 20: M war als Rauschgiftkurier tätig. Er wurde schließlich festgenommen; in seinem Fahrzeug wurde Geld (Kurierlohn) gefunden und polizeilich sichergestellt. Nach einiger Zeit wurde auch die F festgenommen, weil sie der Beteiligung an den Betäubungsmittelstraftaten verdächtigt wurde. Sie gab bei ihrer Vernehmung wahrheitswidrig an, das Geld stamme aus dem Arbeitsverdienst ihrer Kinder. Dabei handelte sie zu dem Zweck, ihrem Ehemann den Kurierlohn zu sichern und ihren Mann und sich selbst vor Strafverfolgung zu schützen.
Strafbarkeit der F ? (vgl. BGH NStZ 2000, 259; *Cramer* NStZ 2000, 246).
- Fall 21: D plant einen Einbruch in die Villa des Fabrikanten F. B rät ihm, bei dem Einbruch Handschuhe zu tragen, um eine spätere Identifizierung durch die Polizei zu erschweren oder unmöglich zu machen. D geht auf diesen Vorschlag erfreut ein und führt die Tat entsprechend durch (vgl. RGSt 8, 267 – Staubhemdfall –).